

Satzung der Interessengemeinschaft Konradsheimer Bürger e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Konradsheimer Bürger", er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt-Konradsheim.

§2 Zweck

- 1.. Der Verein will das Zusammenleben der Ortsbewohner fördern und ihren kulturellen Belangen dienen.
2. Er hat insbesondere den Zweck:
 - a) Das Brauchtum zu erhalten und neu zu beleben, (z.B. Denkmalpflege, Förderungen kultureller Veranstaltungen-Konzerte etc).
 - b) Heimatpflege und Heimatkunde
 - c) Der Verein ist unpolitisch und konfessions neutral, gewerbliche Interessen vertritt er nicht.
 - d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie haben auch bei der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann mit anderen Vereinigungen Arbeitsgemeinschaften eingehen und kooperatives Mitglied bei anderen Organisationen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied wird auf Antrag jeder Bürger mit Wohn- und Geschäftssitz in Erftstadt-Konradsheim. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Alle Mitglieder können die eventuellen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes benutzen und seine Veranstaltungen besuchen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder den Tod.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines vorliegen.

§8 Organe der Interessengemeinschaft

1. Mitgliederversammlung

2. Geschäftsführender Vorstand

§9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

Er ist dem Vorstand dafür verantwortlich, daß der Verein im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird.

b) dem stellv. Vorsitzenden

Er ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

c) dem Schriftführer

Er ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte verantwortlich er hat die schriftlichen Aufgaben des Vereins zu erfüllen (Protokolle u.s.w.).

d) der Kassierer

Er nimmt grundsätzlich alle Abrechnungen vor und ist dafür verantwortlich daß die Ausgaben sich im Rahmen des Vereinsvermögens (Guthaben) bewegen.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Schriftführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand werden 5 Beisitzer zur Seite gestellt. Sie sollen den Vorstand mit Rat und Tat unterstützen und bei evtl. Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand Aufgaben an die Beisitzer delegieren.

4. Die Mitglieder des Vorstandes, und die Beisitzer, üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wird seine Aufgabe bis zum nächsten Neuwahltermin vom Vorstand auf einen Beisitzer delegiert.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Niederschriften hat der Schriftführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben, diese sind zu dann archivieren.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer nach Ablauf der Amtszeit
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter • Mitteilung der Tagesordnung, durch ein besonderes Rundschreiben an alle Mitglieder, einberufen.
 3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von zehn Tagen liegen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt oder der geschäftsführende Vorstand es für nötig hält.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 6. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren
 7. Die Mitgliederversammlung kann die Beschlußfassung in einem Bereich an einen von ihr gewählten Ausschuß übertragen. Jedem Ausschuß muß ein Vorstandsmitglied angehören. Die übrigen Mitglieder brauchen nicht dem Vorstand angehören. Der Ausschuß muß mindestens aus drei Personen bestehen und dieser Ausschuß wählt einen Ausschußvorsitzenden.

§11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind bei 1.Vorsitzenden schriftlich, einzureichen mit Angabe des Grundes.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Bürger beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Gartenbau- und Verschönerungsverein e.V. Steuer-Nr. 224/181/2332 in Erftstadt-Lechenich zu, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§14 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 1995 beschlossen..

Gez. Peter Oberhofer

gez. Rolf Schumacher

Gez. Peter Klein

gez. Angelika Hellmich

Gez. Reiner Hellmich

Gez. Heidi Oberhofer

Gez. Margarete Kaiser

Gez. Heinz-Peter Manusch

Gez. Waltraud Abramowicz